

Model Mandatory Disclosure Rules for CRS Avoidance Arrangements and Opaque Offshore Structures

Einleitung

Seitdem die OECD den «Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen» am 15. Juli 2014 veröffentlicht hat, haben sich bis zum November 2018 108 Jurisdiktionen verpflichtet, den automatischen Informationsaustausch umzusetzen ([Link](#)). Diese Entwicklung stärkt auf entscheidende Art und Weise die Fähigkeit eines jeden Landes die Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Gleichzeitig bieten professionelle Berater den Steuerpflichtigen weiterhin “Lösungen” mit Offshore-Strukturen an, damit sie nicht vom Automatischen Informationsaustausch (AEOI) erfasst werden.

Aus diesem Grund haben die Finanzminister der G7-Länder mit der Bari Deklaration vom 13. Mai 2017 ihre Absicht kund getan diesen Umstand anzugehen. Vor allem die im BEPS Action 12 Report beschriebenen Steuerumgehungsstrategien sollten als Inspirationsquelle für neue Offenlegungsregeln dienen.

Entsprechend hat das *OECD Committee of Fiscal Affairs (CFA)* am 8. März 2018 die neuen “*Model Mandatory Disclosure Rules for CRS Avoidance Arrangements and Opaque Offshore Structures*” verabschiedet. Analog dem BEPS Action 12 Report ist es auf folgenden fünf Elemente aufgebaut:

- Definition der meldepflichtigen grenzüberschreitende Gestaltungen (“CRS Avoidance Arrangements” und “Opaque Offshore Structures”) mittels allgemeinen und spezifischen Kennzeichen
- Definition der meldepflichtigen Personen
- Definition des Meldezeitpunktes bzw. der Umstände, die eine Meldepflicht auslösen
- Inhalt der Meldung
- Sanktionen und Korrekturmechanismen bei Nicht-Compliance

Kurz gesagt: Steuerbehörden erhalten frühzeitig Informationen über Steuerplanungen, die Schwachstellen in ihren Steuergesetzgebungen ausnützen und das erlaubt es Ihnen, deren Anbieter zu identifizieren. Darüber hinaus wird es eine abschreckende Wirkung geben, weil die Steuerzahler vorsichtiger sein werden, bevor sie sich für eine Steuerplanung entscheiden, und die Anbieter zurückhaltender in der Gestaltung und Vermarktung ihrer Steuerplanungsinstrumente sein werden. Damit geraten Angebot und Nachfrage ins Visier der neuen Offenlegungsvorschriften.

Indessen gibt es einen wichtigen Punkt zu bedenken: Eine Offenlegungspflicht gemäss diesen neuen Regelungen bedeutet nicht, dass eine Steuergesetzgebung verletzt worden ist.

Bemerkung

Textstellen in *kursiv* sind direkte Zitate aus der englischen Originalfassung *Model Mandatory Disclosure Rules for CRS Avoidance Arrangements and Opaque Offshore Structures*, OECD, Paris ([Link](#)). Eine deutsche Version ist noch nicht verfügbar. Den *Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen* in deutscher Sprache (Version August 2015) findet sich hier: [Link](#).

Regel 1.1: CRS Avoidance Arrangement

Allgemeines Kennzeichen

Gemäß Kapitel II der Model Rules ist ein *“CRS Avoidance Arrangement”* jede Art von grenzüberschreitender Gestaltung von der man Grund zur Annahme hat, dass sie mit dem Zweck geschaffen worden ist, sich so auswirkt oder so angepriesen wird, dass entweder die Offenlegungspflichten des Common Reporting Standards umgangen oder eine fehlende Regelung desselben in einer bestimmten Situation ausgenützt wird.

Spezifische Kennzeichen

Dieses oben beschriebene Resultat kann erreicht werden indem

- (a) Vertragliche Gestaltungen¹ benützt werden, die zwar Finanzkonten ähneln, jedoch nicht als solche betrachtet werden sollen;
- (b) Gelder oder Vermögenswerte, die in einem meldepflichtigen Finanzkonto gehalten zu einem Finanzinstitut übertragen werden, das entweder selbst kein meldepflichtiges Finanzinstitut ist oder in einer Jurisdiktion domiziliert ist, die mit dem steuerlichen Domizilland des meldepflichtigen Steuerpflichtigen keine Daten im Sinne des CRS austauscht;
- (c) ein Finanzkonto in ein nicht meldepflichtiges Finanzkonto umgewandelt bzw. dessen Gelder oder Vermögenswerte darauf übertragen werden;
- (d) ein meldepflichtiges Finanzinstitut in ein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut oder in ein Finanzinstitut umgewandelt wird, das in einer Jurisdiktion domiziliert ist, die mit dem steuerlichen Domizilland des meldepflichtigen Steuerpflichtigen keine Daten im Sinne des CRS austauscht;
- (e) Schwachpunkte im Due-Diligence-Prozess zur korrekten Identifikation der Vertragspartner, der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten und ihres jeweiligen Steuerdomizils ausgenutzt werden;
- (f) erlaubt oder behauptet wird zu erlauben, dass : (i) eine Entität als Active NFE qualifiziert wird; (ii) eine Investition durch eine Entität erlaubt wird, ohne eine Offenlegungsverpflichtung auszulösen; oder (iii) eine Person nicht als Kontrollinhaberin behandelt wird; oder
- (g) eine Zahlungsüberweisung zu Gunsten eines Konto- oder Kontrollinhabers als eine gemäß dem CRS nicht meldepflichtige Zahlung klassifiziert wird;

wenn man Grund zur Annahme hat, dass sie mit dem Zweck geschaffen worden sind, sich dergestalt auswirken oder so angepriesen werden, dass entweder die Offenlegungspflichten des Common Reporting Standards umgangen oder eine fehlende Regelung desselben in einer bestimmten Situation ausgenützt wird.

Eine Gestaltung wird nicht als eine Umgehung der Regelungen des CRS betrachtet, nur weil sie nicht meldepflichtig ist, sofern es Grund zur Annahme gibt, dass die Nicht-Meldung nicht die Umgehung der Prinzipien der Regelungen des CRS hat zum Zweck hat.

Regel 1.2: Opaque Offshore Structure

Ein passives offshore Vehikel² kann für sich alleine noch nicht als Opaque Offshore Structure betrachtet werden. Dies ist erst der Fall, wenn es wiederum von einem anderen passiven offshore Vehikel gehalten wird.

¹ Z.B. Konten, Produkte oder Investitionen

² *“a Legal Person or Legal Arrangement that does not carry on a substantive economic activity supported by adequate staff, equipment, assets and premises in the jurisdiction where it is established or is tax resident.”*

Eine juristische Person oder Gestaltung wird nicht als passives offshore Vehikel betrachtet, falls:

- es ein institutioneller Investor ist oder vollständig von einem oder mehreren davon gehalten wird
- alle seine wirtschaftlich berechtigten Personen nur zu steuerlichen Zwecke Ihren Wohnsitz in der Jurisdiktion der Gründung, des Sitzes oder der tatsächlichen Geschäftsführung der juristischen Person oder Gestaltung haben.

Allgemeine Kennzeichen

Eine juristische Person oder Gestaltung wird als passives offshore Vehikel betrachtet, falls es einen berechtigten Grund zur Annahme gibt:

- dass es dergestalt aufgesetzt worden ist oder so angepriesen wird, dass
- es einer natürlichen Person erlaubt, wirtschaftlich berechtigt an einem passiven offshore Vehikel zu sein, ohne dabei die genaue Ermittlung ihrer wirtschaftlichen Berechtigung daran zu erlauben oder
- den Anschein erweckt, dass eine solche natürliche Person nicht daran wirtschaftlich berechtigt ist.

Spezifische Kennzeichen

Zur Erreichung dieses Resultats können eingesetzt werden:

- *“Nominee shareholders with undisclosed nominators”*;
- Mittel zur indirekten Kontrolle ohne formelle, direkte Teilhaberschaft;
- Gestaltungen die einem meldepflichtigen Steuerzahler den Zugriff auf Vermögenswerte oder dem daraus fließenden Einkommen erlauben, die von einer Struktur gehalten werden, ohne dabei als wirtschaftlich Berechtigter dieser Struktur identifiziert zu werden
- Juristische Personen (Legal Persons) in einer Jurisdiktion, in der es:
 - keine Anforderungen gibt, Basisinformationen und solche zur wirtschaftlichen Berechtigung zu halten bzw. anzufordern, wobei diese sorgfältig und aktuell sein müssen;
 - keine Anforderung an Aktionäre oder Teilhaber gibt, die Personen offen zu legen, auf deren Namen sie die Aktien halten; oder
 - keine Anforderungen oder Mechanismen für Aktionäre oder Teilhaber gibt, Veränderungen im Aktionariat oder in der Teilhaberschaft, einschließlich der Kontrollinhaber, zu melden;
- Juristische Gestaltungen, die gemäß einer Jurisdiktion organisiert sind, die von den Trustees (oder im Falle einer anderen, analogen rechtlichen Gestaltung von den Personen mit einer ähnlichen Position) nicht verlangen, dass sie eine angemessene, sorgfältige und aktuelle Dokumentation zur wirtschaftlichen Berechtigung an dem Trust (oder der analogen rechtlichen Gestaltung) halten.

Regel 1.3: Intermediär

Jede Person, die

- ein «CRS Avoidance Arrangement» oder ein «Opaque Offshore Structure» gestaltet oder vermarktet (Promoter) oder
- diesbezüglich relevante Dienstleistungen erbringt und es Grund zur Annahme gibt, dass sie wusste, dass es sich um ein “CRS Avoidance Arrangement” oder eine “Opaque Offshore Structure” handelt (Service Provider)

ist ein Intermediär und hat deshalb Offenlegungspflichten.

Regel 2.1: Offenlegungspflicht des Intermediärs

Jeder Intermediär eines *“CRS Avoidance Arrangement“* oder einer *“Opaque Offshore Structure“* muss diese offenlegen, falls er:

- diese für deren Umsetzung zur Verfügung stellt oder in deren Zusammenhang durch eine in [Name der Jurisdiktion] ansässige Niederlassung relevante Dienstleistungen erbringt
- in [Name der Jurisdiktion] ansässig ist oder dort den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung hat; oder
- nach dem Recht von [Name der Jurisdiktion] eingetragen oder gegründet worden ist

Regel 2.2: Wann muss offengelegt werden

Die von der Regel 2.1. verlangte Offenlegung muss dreißig Tage nach folgendem Zeitpunkt erfolgen:

(a) Der Intermediär stellt den *“CRS Avoidance Arrangement“* oder die *“Opaque Offshore Structure“* zur Umsetzung zur Verfügung; oder

(b) erbringt relevante Dienstleistungen in deren Zusammenhang.

Regel 2.3: Offen zu legende Informationen

Folgende Informationen müssen offengelegt werden:

(a) Name, Adresse, Jurisdiktion und Steueridentifikationsnummer(n) der folgenden Personen:

- der offenlegenden Person;
- eines jeden Kunden der offenlegenden Person bezüglich der betreffenden Gestaltung oder Struktur;
- eines jeden Nutzniessers des *“CRS Avoidance Arrangement“* oder wirtschaftlich Berechtigten der *«Opaque Offshore Structure»*;
- von jeder Person, die bezüglich der Gestaltung oder Struktur ein Intermediär ist

(b) die Details zum CRS AA oder OOS einschliesslich;

- bezüglich eines CRS AA: eine sachliche Darstellung der Kennzeichen, die der Umgehung des CRS Regelwerks dienen; und
- bezüglich eines OOS: eine sachliche Darstellung der Kennzeichen, die die Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung des meldepflichtigen Steuerzahlers verhindern oder die den Anschein erwecken, dass der meldepflichtige Steuerzahler nicht am *«Passive Offshore Vehicle»* wirtschaftlich berechtigt ist; und

(c) die Namen der Jurisdiktionen, wo der CRS AA oder OOS zur Umsetzung zur Verfügung gestellt worden ist.

Regel 2.4 Keine Offenlegungspflichten für den Intermediär

Anwälte, Notare und andere anerkannte Rechtsvertreter müssen keine Informationen gemäss Regel 2.3 offenlegen, falls deren Geheimhaltung von der betreffenden Rechtsordnung vorgesehen ist und in Zusammenhang zu einem Kunden steht, wie es im Kommentar zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens definiert ist.

In einem solchen Fall informiert der Intermediär, z.B. ein Anwalt, den Kunden schriftlich über dessen Offenlegungspflichten innerhalb des von der Regel 2.2 vorgesehenen Zeitrahmens.

Rule 2.5: Keine Offenlegungspflicht für den Intermediär, sofern die Offenlegung bereits erfolgt ist

Für den Intermediär gibt es keine Offenlegungspflicht, falls er nachweisen kann, dass die Informationen in Zusammenhang mit erbrachten relevanten Dienstleistungen oder zur Verfügung gestellten *«CRS Avoidance Arrangement»* oder *«Opaque Offshore Structure»* bereits der Steuerbehörde der betroffenen teilnehmenden Jurisdiktion offengelegt worden sind.

Regel 2.6: Bedingte Offenlegungspflichten für meldepflichtige Steuerzahler

Meldepflichtige Steuerzahler sind gemäß der Regel 2.6 (a) nicht verpflichtet Informationen offenzulegen, falls sie vom Intermediär eine Dokumentation erhalten haben, wonach dieser die erforderlichen Informationen der Steuerbehörde der teilnehmenden Jurisdiktion gemeldet hat.

Falls der Intermediär gestützt auf Regel 2.1 oder Regel 2.4 keiner Offenlegungspflicht untersteht, dann muss jeder meldepflichtige Steuerzahler, der Nutzniesser eines “CRS Avoidance Arrangement” oder wirtschaftlich berechtigt einer “Opaque Offshore Structure” ist, die damit zusammenhängenden Informationen den Steuerbehörden des betroffenen Landes offenlegen.

Der meldepflichtige Steuerzahler muss die gemäß Regel 2.3 erforderlichen Informationen spätestens 30 Tage nachdem der erste Schritt der Gestaltung implementiert worden ist melden.

Regel 2.7: Offenlegung von Gestaltungen, die nach dem 29. Oktober 2014 und vor dem Inkrafttreten dieser Regeln aufgesetzt worden sind

Gemäß Regel 2.3. muss der Intermediär die Informationen bezüglich des CRS Avoidance Arrangement oder der Opaque Offshore Structure dreißig Tage nachdem er sie zur Verfügung gestellt oder in ihrem Zusammenhang relevante Dienstleistungen erbracht hat offenlegen.

Dies muss innert 180 Tage erfolgen, falls:

- (i) die Gestaltung am oder nach dem 29. Oktober 2014, aber vor dem Inkrafttreten dieser Offenlegungsregeln implementiert worden ist, und
- (ii) die betreffende Person bezüglich der Gestaltung ein “Promoter” gewesen ist, unabhängig davon ob sie in diesem Zusammenhang relevante Dienstleistungen nach dem Inkrafttreten dieser Offenlegungsregeln erbracht hat oder nicht.

De minimis Regel

Es besteht keine Offenlegungspflicht, falls eine Dokumentation nachweist, dass der aggregierte Saldo bzw. der Wert der von der grenzüberschreitenden Gestaltung (CRS Avoidance Arrangement) erfassten Finanzkonten kurz vor deren Implementierung weniger als USD 1'000'000 beträgt.

Fazit

Die “Model Mandatory Disclosure Rules for CRS Avoidance Arrangements and Opaque Offshore Structures” sind eine wichtige Ergänzung zum CRS und werden die Qualität des Informationsaustausches in Steuersachen zwischen den teilnehmenden Ländern bedeutend verbessern.

Mit der Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) hat die Europäische Union diese praktisch übernommen.

Da die Schweiz nicht EU-Mitglied ist, ist DAC 6 nicht direkt auf sie anwendbar. Trotzdem könnten schweizerische Finanzintermediäre davon betroffen sein, falls sie Geschäftsbetriebe oder Dienstleistungen in der EU haben bzw. erbringen. Zum Beispiel: Eine Schweizer Bank mit einer Niederlassung in der EU, eine Schweizer Steuerberatungsfirma, die Mitglied eines in der EU ansässigen Berufsverbandes ist, oder ein in der EU eingetragenes Finanzintermediär, dessen tatsächliche Geschäftsführung von der Schweiz aus ausgeübt wird.

Indessen gibt es keinen Zweifel daran, dass die Schweiz in naher Zukunft die Prinzipien des “Model Mandatory Disclosure Rules for CRS Avoidance Arrangements and Opaque Offshore Structures” adaptieren wird. Deshalb ist es für jeden Schweizer Finanzintermediär an der Zeit zu analysieren, wie er davon betroffen sein könnte.

Kontaktpersonen für Fragen:

André Schwarz
Managing Partner
Mobile: +41 79 600 8574
Email: andre.schwarz@bankingconcepts.com
Internet: www.bankingconcepts.com

Luigi Benincasa
Senior Consultant
Mobile: + 41 76 382 1975
Email: luigi.benincasa@bankingconcepts.com